



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Michel Montini
Office fédéral de l'état civil OFEC
Bundesrain 20
3003 Bern

eazw@bj.admin.ch

18. September 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister).

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Menschen

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 130'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns für die Verbesserung der Situation der Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft ein. Grundlegende Beurteilungsmassstäbe für Revisionsvorschläge sind für uns die Würde der Frau, die soziale Verantwortung und der gesellschaftliche Zusammenhalt ganz im Sinne unseres Leitbildes „für eine gerechte Zukunft“. Unsere Vernehmlassungsantwort basiert auf der Antwort der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF.

1. Grundsätzliches

Der Vorstand des SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund begrüsst und unterstützt die Vereinfachung der Änderung von Vornamen und Geschlecht im Personenstandsregister. Damit wird ein Teil der Forderungen erfüllt, die in der Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates 2015 aufgeführt wurden. In Europa kennen bereits Malta, Irland, Norwegen und Belgien die vereinfachte Personenstandsänderung durch einfache Erklärung. **Der vom Bundesrat vorgelegte Vorentwurf erfüllt die Anliegen der Transmenschlichen aber nur teilweise und an einigen Stellen wird die Situation sogar erschwert.**



Ausgangslage

Für die Änderung des Geschlechtseintrages im Personenstandsregister und somit für Änderungen in sämtlichen amtlichen Dokumenten muss heute gerichtlich vorgegangen werden. Es wird eine Beurteilung und Diagnosebestätigung von einer psychiatrisch oder psychotherapeutisch tätigen Fachperson verlangt, oft zusätzlich auch eine Bestätigung der hormonellen Anpassung sowie der erfolgten Genitaloperationen (i.e. irreversible Unfruchtbarkeit). Zum Teil werden die Gesuchsteller_innen auch zu einer persönlichen Anhörung vorgeladen. Dieses Prozedere ist aufwändig, zeitintensiv, mit Kosten verbunden und oft auch demütigend für die betreffende Person.

Menschen, die sich weder ausschliesslich dem männlichen noch ausschliesslich dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, also mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität, haben gar keine Möglichkeit, dies vor dem Staat entsprechend geltend zu machen. Im Gegensatz hierzu kennen beispielsweise Malta, Indien, Pakistan, Neuseeland und Australien den non-binären Geschlechtseintrag „X“.

1. Zum Inhalt der Vorlage

Die Änderung des Vornamens und des Geschlechts soll neu mittels einfacher Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt möglich sein. Die bestehenden Familienrechte und Selbstbestimmungsrechte bleiben dabei unangetastet. Ist die betreffende Person verheiratet, bleibt die Ehe bestehen; für die eingetragene Partnerschaft gilt das sinngemäss. Auch Kindesverhältnisse bleiben unverändert bestehen.

Bei Minderjährigen braucht es die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin bzw. der Beistandschaft oder der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.

Die vorliegende Gesetzesrevision soll auch die Änderung des Geschlechtseintrages für Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung (früher als intersexuell oder auch intergeschlechtlich bezeichnet) erleichtern.

Eine dritte Geschlechtskategorie (unbestimmt oder anders) wird nicht eingeführt. Der Bundesrat schlägt vor, am binären Geschlechtermodell (weiblich/männlich) festzuhalten. Er hat jedoch die Postulate von Nationalrätin Sibel Arslan (17.4121) und Nationalrätin Rebecca Ruiz (17.4185), die eine Prüfung dieser Frage fordern, zur Annahme empfohlen. Die Diskussion im Nationalrat wurde jedoch in der Frühlingssession 2018 auf später verschoben.

2. Zu den einzelnen Fragestellungen

Kinder und Erwachsene mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung

Im *Erläuternden Bericht des Bundesrates* wird auf das Recht auf Achtung der Menschenwürde und auf körperliche Unversehrtheit hingewiesen. **Dass durch die vorliegende Re-**



vision die Änderung des Geschlechts und des Vornamens im Personenstandsregister auch von Kindern und Erwachsenen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung unbürokratischer ablaufen soll, kann vom SKF vollumfänglich unterstützt werden. Zusätzlich beantragt der SKF eine Strafnorm bei geschlechtszuweisenden Operationen an nicht urteilsfähigen Menschen.

Transmenschen

Die Anpassung des Geschlechtseintrages im Personenstandsregister ist ein wichtiger Meilenstein im Rahmen einer Geschlechtsanpassung (i.e. Transition). Mit den angepassten Dokumenten (Pass, ID etc.) wird die betroffene Person nicht mehr öffentlich als trans geoutet, was ihren Alltag deutlich erleichtert und die Möglichkeiten einer Diskriminierung minimiert. Die Vorlage hat zum Ziel, dass Transmenschen und Menschen mit einer Geschlechtsvariante ihren amtlichen Geschlechtseintrag und den Vornamen selbstbestimmt und mit geringem bürokratischem Aufwand ändern können, ohne dass psychiatrische Gutachten und geschlechtsangleichende medizinische Massnahmen vorgewiesen werden müssen. **Der SKF befürwortet diese Änderungen, sieht jedoch deutlichen Verbesserungsbedarf.**

Die Änderung des Geschlechtseintrags soll gemäss Artikel 30b ZGB Personen vorbehalten sein, die *innerlich fest davon überzeugt sind*, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören. Die Abgabe der Erklärung soll persönlich vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erfolgen. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte sollen – so der Bundesrat in seinem *Erläuternden Bericht* (S. 12) – den Spielraum erhalten, zusätzliche Abklärungen vorzunehmen und beispielsweise ärztliche Zeugnisse verlangen können oder aufgrund von „Zweifeln“ Anträge zurückweisen können. Dies widerspricht dem Gedanken der Selbstbestimmung und es besteht das Risiko, dass die zuständige Behörde nicht sachgerecht entscheidet.

Der SKF beantragt deshalb, dass ein Verfahren statuiert wird, dass dem Gedanken der Selbstbestimmung der betroffenen Personen tatsächlich entspricht. Zudem muss die zuständige Behörde zur Trans- und Inter-Thematik geschult werden, damit sie ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht werden kann.

Zur Situation der Minderjährigen und Menschen unter umfassender Beistandschaft

Der SKF ist nicht einverstanden damit, dass mit dem vorliegenden Entwurf die Rechtsstellung der Minderjährigen gegenüber heute verschlechtert werden soll.

Bislang stellen urteilsfähige Minderjährige den Antrag auf Änderung des amtlichen Geschlechts und Namens selbst. Für Urteilsunfähige kann die gesetzliche Vertretung die Änderungen beantragen. Diese Regelung hat sich bewährt, bringt in der Praxis keinerlei Probleme mit sich und gilt im internationalen Vergleich als besonders positives Beispiel. Nach dem Willen des Bundesrates dürften künftig urteilsfähige Minderjährige einen Antrag auf Geschlechtsänderung nur noch mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung stellen. Dies wäre ein deutlicher Rückschritt.



Der SKF beantragt, diese Gesetzesbestimmung zu überarbeiten und sicherzustellen, dass urteilsfähige Menschen den Antrag selbst und ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung stellen können.

Zur Frage eines dritten Geschlechts

Der Bundesrat schlägt vor, bei einem rein binären System, das heisst der Begrenzung auf die zwei amtlichen Geschlechter „weiblich“ und „männlich“ zu bleiben und verweist auf seine Bereitschaft, zu dieser Frage einen Bericht zu erstellen. Für Menschen, die sich in diesen gängigen Geschlechterkategorien nicht wiederfinden – was etwa die Hälfte aller Transmenschen ist¹ –, gäbe es damit weiterhin keine rechtliche Anerkennung.

Der SKF beantragt, dass bereits im Rahmen dieses Gesetzgebungsprozesses auch das Bedürfnis von Menschen mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität einbezogen wird.

Der Verbandsvorstand des SKF dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Simone Curau-Aeppli
Präsidentin SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund